

Verordnung der Gemeinde Margetshöchheim über das freie Umherlaufen  
von großen Hunden und Kampfhunden  
**(Hundehaltungsverordnung)**  
vom XX.XX.XXXX

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt aufgrund von Art 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388), folgende Verordnung:

**Präambel**

Wer große Hunde oder Kampfhunde mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

**§ 1**

**Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Absatz 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (6) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden außerhalb der bebauten Ortsgebiete freier Auslauf gewährt werden. Die Grenzen der Bereiche in den freier Auslauf gewährt werden kann, ergeben sich aus der Karte „Anlage zur Hundehaltungsverordnung vom XX.XX.XXXX“, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

- (1) Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind. Die jeweiligen Rassen, Kreuzungen und Gruppen bestimmen sich nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, deren Schulterhöhe 50 cm beträgt. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge, Drahthaar, Bayer. Gebirgsschweißhund, großer und kleiner Münsterländer, alle Setterarten, Retriever und Labrador.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sog. Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Speleinrichtungen usw.).

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten Leine oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen großen Hund oder Kampfhund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft
- (2) Sie gilt 20 Jahre

Margetshöchheim, den **XX.XX.XXXX**

Waldemar Brohm  
1. Bürgermeister

Anlage  
Freilauf-Zonen in der Gemarkung Margetshöchheim